

Absolute Verjährung zum 31.12.2011!

Zum 31.12.2011 läuft eine besondere Verjährungsfrist ab. Nach dem Gesetz beginnt die Verjährung grundsätzlich, wenn der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis vom Anspruch und der Person des Schuldners hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren zahlreiche Ansprüche jedoch innerhalb von 10 Jahren. Diese 10-Jahres-Frist begann mit dem 01.01.2002 und endet zum **31.12.2011**. Die Verjährung tritt also mit Ablauf des 31.12.2011 in zahlreichen Fällen auch dann ein, wenn der Gläubiger von diesem Anspruch keine konkrete Kenntnis besitzt.

Hier ein Beispiel:

*Eine Person legt auf Grund einer schuldhaften Falschberatung eines Bankmitarbeiters einen Kapitalbetrag 1998 bei der Bank an. Unterstellt sei, dass auf Grund dieser schuldhaften Falschberatung ein Schadensersatzanspruch des Anlegers gegenüber der Bank besteht. Es sei weiter unterstellt, dass der Anleger von diesem Schadensersatzanspruch nichts ahnt und somit nichts weiß und ihm hinsichtlich dieser Unkenntnis auch keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Obwohl der Betreffende keine Kenntnis hat, tickt die Verjährungsuhr seit dem 01.01.2002. Die Verjährung läuft unabhängig von der Kenntnis des Anspruchsinhabers zum **31.12.2011** ab.*

Derartige und andere sogenannte Alt-Fälle aus der Zeit der Jahre 2001 und früher werden somit ab dem 01.01.2012 nicht mehr durchsetzbar sein. Hier ist dringendes Handeln geboten. Es muss eine Verjährungshemmung herbeigeführt werden. Hierfür bedarf es einer gerichtlichen Geltendmachung (Mahnbescheid oder gerichtliche Klage). Außergerichtliche Mahnschreiben genügen zur Herbeiführung einer Verjährungshemmung keinesfalls.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei bestehender Kenntnis vom Anspruch mit Ablauf des 31.12.2011 Ansprüche in der Regel verjähren, welche im Jahr **2008** entstanden sind. Auch bei solchen Ansprüchen ist somit dringendes Handeln geboten.

Haben Sie Fragen oder wollen Sie mehr zu diesem Thema wissen? Dann nehmen Sie unverbindlich telefonisch oder per E-Mail mit uns Kontakt auf.